

I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

9112

TL Asphalt-StB 07/13; Änderung

RdErl. des MLV vom 13. 7. 2018 – 36-31130/18

Bezug:

RdErl. des MLV vom 7. 4. 2014 (MBI. LSA S. 233)

1. Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 4 wird die Angabe „Richtlinien für Straßenbauarbeiten für den Geschäftsbereich der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Ausgabe 2013/ Fassung 2014 (ZTV-StB LSBB 13/14)“ durch die Angabe „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Straßen- und Ingenieurbau für den Geschäftsbereich der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt ZTV-StB LSBB ST 17“ ersetzt.
 - bb) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die ZTV-StB LSBB 17 sind im Internet unter:
„<https://lsbb.sachsen-anhalt.de> → Service → Bau-
technische Informationen → Zusätzliche Technische
Vertragsbedingungen für Straßenbauarbeiten (ZTV-
StB)“ zugänglich.“
 - b) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Anforderungen an das Zugabebindemittel bei Verwendung von Asphaltgranulat zur Herstellung von Asphaltmischgut für Asphalttragschichten der Bk0,3 bis Bk10

Außerhalb von Bundesfernstraßen sind zu Abschnitt 3.1.1 Abs. 8 der TL Asphalt-StB 07/13 für den Geschäftsbereich der Straßenbauverwaltung folgende Änderungen zu beachten:

Für die Herstellung von Asphaltmischgut für Asphalttragschichten der Bk0,3 bis Bk10 unter Verwendung von Asphaltgranulat muss $T_{R\&Bmix}$ innerhalb der Sortenspanne des geforderten Bitumens liegen. Hierzu kann entweder ein Bitumen derselben Spezifikation wie das geforderte Bitumen oder ein Bitumen, das höchstens bis zu zwei Sorten weicher gemäß TL Bitumen-StB 07/13 ist als das geforderte Bitumen, verwendet werden. Ein weicheres Straßenbaubitumen als 160/220 ist nicht zu verwenden.“
 - c) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.
2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.